

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

**Bestimmungen und gesetzliche Grundlagen,
die vornehmlich auf die Vieh- und Fleischbeschau
Bezug haben.¹⁵²⁾**

In Oberösterreich bilden die ältesten Anordnungen in Bezug auf die Fleischbeschau Verordnungen der Ortsbehörden, hatten daher nur örtlichen Charakter. Infolge des Mangels wissenschaftlicher Kenntnisse auf dem Gebiete der Fleischuntersuchung war für die Verordnungen mehr der wirtschaftliche als der sanitäre Standpunkt ausschlaggebend. Es waren also nicht nur Beschauordnungen, sondern vor allem Satzordnungen, welche das fortgesetzte Bemühen der Ortsobrigkeit zeigen, den Konsumenten vor Benachteiligung zu schützen, indem auf gute Waage und richtiges Gewicht ebenso gesehen wurde, als darauf, daß er für sein Geld auch gutes, vollwertiges und gesundes Fleisch bekam. Eine reichhaltige Fundgrube für solche Verordnungen bilden die alten Taidingbücher, welche wesentliche Aufschlüsse über das Rechts- und Gemeindeleben, die Sitten, die Gebräuche und die sozialen und wirtschaftlichen Zustände der Vorzeit geben. Mit den Taidingbüchern sind die alten Statutarbücher, die Markt- und Stadtordnungen¹⁵³⁾ insoferne analog, als in denselben ebenfalls auf dem alten Herkommen beruhende Bestimmungen über die Art und Weise der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten, also auch des Beschauwesens enthalten sind. Die Beschau war vorzüglich auf die täglichen, allen Menschenklassen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse, wie Nahrungsmittel und Kleidung etc., gerichtet, so daß neben Leinwand-, Brot- und Lederbeschau- etc. die Fleischbeschauvorschriften einen breiten Raum einnehmen. Während aber z. B. bei den Beschauvorschriften für Brot mehr die markt- und gewerbepolizeiliche Natur hervortritt, war die Fleischbeschau als eine sanitäre Maßnahme seit jeher von großer Bedeutung. Endlich enthalten auch die den einzelnen Fleischhauerzünften von der Ortsobrigkeit gegebenen Fleischhauerordnungen neben hauptsächlich gewerbepolizeilichen Anordnungen auch sanitäre Vorschriften hinsichtlich des Fleischverkehrs, und es bildeten die letzteren mit einem Beweggrund zur Erlassung dieser Ordnungen, damit „fürnehmlich die Bürgerschaft, auch deren benachbarten, desto ordentlicher mit gerechten gueten fleisch versehen werden möchten“.¹⁵⁴⁾

¹⁵²⁾ In diesem Abschnitt sind einige Bestimmungen enthalten, die schon in früheren Kapiteln hätten verwertet werden können. Sie wurden aber hier zusammengefaßt, weil sie die Grundlagen enthalten, welche die Vieh- und Fleischbeschauer zu verschiedenen Zeiten bei der Ausübung ihres Amtes zu berücksichtigen hatten.

¹⁵³⁾ XXV. Jahresbericht des Museums in Linz. S. 72. (Die im Museum vorhandenen Taiding- und Statutarbücher.)

¹⁵⁴⁾ Stadtarchiv Linz. Fleischhauerordnung von Gallneukirchen v. J. 1696.